

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1648

betreffend Alterszentrum Herti: Sanierung Küche und Lüftung; Baukredit

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2414 vom 25. Oktober 2016:

1. Für die Sanierung von Küche und Lüftung im Alterszentrum Herti wird ein Baukredit von brutto CHF 2'690'000.00 einschliesslich 8% MWST zulasten und zugunsten der Investitionsrechnung bewilligt.
2. Der Betrag wird den Einnahmen der Investitionsrechnung Objekt 993, Herti: Küchenausbau und Lüftung; durch Entnahme aus den Rückstellungen gutgeschrieben und dem Bilanzkonto 2085.02, Rückstellungen Sanierung Immobilien AZZ, entnommen.
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 24. Januar 2017

Hugo Halter
Präsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Referendumsfrist: 28. Januar - 27. Februar 2017